Beschluss nach § 2 Abs 2 GEG im Außerstreitverfahren – Haftung mehrerer Parteien nach Kopfteilen oder zur ungeteilten Hand

1. **Im außerstreitigen Verfahren, in denen eine analoge Anwendung des § 40 ZPO nicht in Betracht kommt, haften mehrere Zahlungspflichtige grundsätzlich zur ungeteilten Hand (§ 2 Abs 1 GEG).**
2. **Die Haftung zur ungeteilten Hand gilt aber nur für mehrere Personen innerhalb derselben Personengruppe, während Parteien mit unterschiedlichen Verfahrensstandpunkten und Interessen nur nach Kopfteilen haften.**
3. **Gutachten in Obsorge- und Besuchsrechtsverfahren dienen der Klärung der Frage, welche Entscheidung die dem Wohl des Kindes zuträglichste ist. Die Gutachtenserstattung liegt daher regelmäßig im Interesse aller verfahrensbeteiligten Parteien. Die von den Parteien verfolgten Interessen sind aber jeweils unterschiedlicher Art, sie haften daher nicht solidarisch, sondern nach Kopfteilen.**
4. **Mutter und Kind haften sohin je zur Hälfte für die Kosten des Sachverständigengutachtens.**
5. **Der Jugendwohlfahrtsträger, der keine eigenen Interessen verfolgt, sowie der Vater, der die Obsorge nicht anstrebt, sind hingegen in die Ersatzpflicht nicht einzubeziehen.**

LGZ Graz vom 5. Jänner 2012, 1 R 457/11z

Der minderjährige L. entstammt einer kurz nach seiner Geburt aufgelösten Lebensgemeinschaft der B. F. und des C. C. Wegen einer Gefährdung des Kindeswohls aufgrund erheblicher Defizite in der Betreuungs- und Erziehungsfähigkeit der Mutter wurde L. mit deren Einwilligung auf einem Pflegeplatz untergebracht. Die Mutter stimmte der Ausübung der Obsorge im Bereich Pflege und Erziehung durch den Jugendwohlfahrtsträger gemäß § 38 Stmk JWG schriftlich zu. Am 17. 3. 2011 beantragte das Land Steiermark, der Mutter die Obsorge im Bereich Pflege und Erziehung zu entziehen und in diesem Umfang an den Jugendwohlfahrtsträger zu übertragen, weil die Mutter durch ihr Verhalten das Wohl des Kindes gefährde.

Die Mutter widersprach diesem Antrag mit der Begründung, sie weise keinerlei Erziehungsdefizite auf, lebe mit einem am 31. 5. 2011 geborenen weiteren Kind in einer geordneten Lebensgemeinschaft und sei durchaus in der Lage, auch L. ordnungsgemäß zu erziehen.

Der Vater erklärte, nicht an einer Zuteilung der Obsorge interessiert zu sein, und beteiligte sich nicht am Verfahren.

Das Erstgericht holte daraufhin ein familienpsychologisches Gutachten von Dr. N. N. ein.

Mit dem angefochtenen Beschluss bestimmte es die hierfür angefallenen Gebühren mit € 1.477,–, ordnete die Auszahlung dieses Betrages aus Amtsgeldern an und sprach aus, dass die Mutter und der Minderjährige gemäß § 2 Abs 2 GEG für die bestimmten Gebühren je zur Hälfte haften, wobei der Mutter die Verfahrenshilfe bewilligt wurde. Der Haftungsausspruch wurde nicht gesondert begründet.

Nur gegen diesen richtet sich der Rekurs der Revisorin mit dem Antrag auf Abänderung dahin, dass die Haftung beider Antragsteller (offenbar gemeint: der Mutter und des Minderjährigen) zur ungeteilten Hand ausgesprochen werde; hilfsweise wird der Antrag auf Aufhebung des bekämpften Beschlussteils gestellt. Rekursbeantwortungen wurden nicht erstattet.

Dem Rekurs kommt keine Berechtigung zu.

Zur hier allein maßgeblichen Frage, ob die gemäß § 2 GEG zur Rückzahlung verpflichteten Beteiligten solidarisch oder anteilig nach Köpfen haften, verweist das Rechtsmittel auf die frühere Rechtsprechung des Rekursgerichtes, wonach im außerstreitigen Verfahren, in welchem eine analoge Anwendung des § 40 ZPO nicht in Betracht kommt, die nach § 2 Abs 1 GEG Zahlungspflichtigen zur ungeteilten Hand haften.

Mit der Entscheidung 1 R 447/10b (vgl weiters 1 R 17/11y, 2 R 330/10d ua) ging das Rekursgericht jedoch davon ab und folgt seither der überwiegenden Rechtsansicht der Instanzengerichte, wonach die Haftung zur ungeteilten Hand nur für mehrere Personen innerhalb derselben Parteiengruppe gilt, während Parteien mit unterschiedlichen Verfahrensstandpunkten und Interessen nur nach Kopfteilen haften.

Gutachten, die in Obsorge- und Besuchsrechtsverfahren eingeholt werden, dienen der Klärung der Frage, welche Entscheidung die dem Wohl des Kindes zuträglichste ist. Die Gutachtenserstattung liegt daher regelmäßig im Interesse aller verfahrensbeteiligten Parteien. Da die von den Parteien verfolgten Interessen jeweils unterschiedlicher Art sind, kommt keine solidarische Haftung, sondern nur jene nach Kopfteilen in Frage. In einem aufgrund von Gefährdungsmeldungen eingeleiteten Obsorgeverfahren, wie dies hier der Fall ist, haften Mutter und Kind je zur Hälfte für die Kosten des Sachverständigengutachtens. Der Jugendwohlfahrtsträger, der keine eigenen Interessen verfolgt, sowie der Vater, der erklärte, die Obsorge nicht anzustreben, sind hingegen in die Ersatzpflicht nicht einzubeziehen (vgl EFSlg 128.974, 128.976 f ua).

Da die angefochtene Entscheidung diesen Grundsätzen folgt, war dem dagegen gerichteten Rekurs keine Folge zu geben.